

Gesetz einen Mann nur als qualificirt, wenn er für jeden Fall besonders verpflichtet ist, so ist er ohne diese Verpflichtung nicht anders, als wie jeder andere Zuhörer zu beurtheilen.

Vizepräsident Streit: Meine Herren! Die Deduction des Abg. Ludwig hätte jedenfalls viel für sich, wenn nicht durch Art. 6 der Strafproceßordnung überhaupt bestimmt wäre, daß gewisse Klassen von Beamten, insbesondere richterliche Beamte, sowie die Sachwalter und Ärzte den Zutritt zu den geheimen Sitzungen haben, sofern sie nicht nach dem Ermessen des Schwurgerichtspräsidenten vollständig zurückzuweisen sind. Die Deputation hat ihrerseits geglaubt, daß man die zu einer Schwurgerichtssitzung einberufenen Geschwornen, wenn sie nicht als ausgeloste Geschworne an den einzelnen Sitzungen Antheil zu nehmen haben, gleichwohl jenen Beamten u. gleichzustellen habe. Die Deputation hatte ihrerseits besonders dabei im Auge, daß es gerade dem jungen Institut der Geschwornen gegenüber in Sachsen als eine Billigkeit erschien, Alles zu thun, was das Institut als ein hochgeachtetes bezeichnen könne, und namentlich also einem Wunsche nicht entgegenzutreten, der aus der Mitte von Geschwornen hervorgegangen ist. Es kam dazu noch eine weitere Erwägung, nämlich die: daß, wie man gehört hat, bei einzelnen Schwurgerichten bereits die Geschwornen gerade so, wie die Richter zugelassen worden sind. Ob sich dies vollständig dem Gesetzesbuchstaben gegenüber rechtfertigt, mag dahingestellt bleiben. Man sieht aber wenigstens daraus das Eine, daß auch bei den einzelnen Schwurgerichtspräsidenten das Gefühl obgewaltet hatte, es sei bedenklich, die einberufenen Geschwornen ungünstiger zu behandeln, als die Richter, Anwälte u. Man hat gesagt z. B. seitens des Abg. Walter: die Geschwornen wären nicht so zu beurtheilen, wie die Richter, Staatsanwälte u., sie brauchten sich nicht für ihren Beruf zu üben. Indessen, meine Herren, man möchte nicht in Abrede stellen können, daß es einem Geschwornen mitunter im höchsten Grade wünschenswerth sein kann, zu sehen, genau zu beobachten, wie denn eine Schwurgerichtsverhandlung sich abwickelt; er wird sich auf diese Weise unterrichten, er wird sich gewisse Rechtskenntnisse erwerben können und auf diese Weise später, wenn er wirklich als Geschworne thätig zu sein hat, leichter zu einem bestimmten Entschlusse kommen. Dies, namentlich aber die Hochachtung, möchte ich sagen, vor dem Institute der Geschwornen, die wir fördern zu müssen glaubten, waren maßgebend, als die Deputation nach mancherlei Erwägungen sich zu dem Vorschlage, der vorliegt, einigte.

Abg. Ludwig: Meine Herren! Ich muß doch bei Dem bleiben, was ich gesagt habe. Sobald ein auf der Liste als „Geschworne“ eingetragener Mann nicht ausgelost und dadurch wirklich Geschworne für eine Sitzung geworden

ist, steht er durchaus fremd zu dem Gerichtshofe. Er ist nichts Anderes, als jeder andere Bürger in der Stadt, und hat eben mit dem Geschwornengerichte Nichts zu thun. Will die Deputation ihren Antrag so weit ausdehnen, daß nach dem Ermessen des Schwurgerichtspräsidenten Jedermann auch zu geheimen Sitzungen Zutritt erhalten kann, dann läge wenigstens Consequenz darin. Ich sehe aber nicht ein, warum Einer, der zufällig in die Geschwornenliste eingetragen ist, ein gewisses Vorrecht haben soll. Mehr oder weniger guckt doch daraus hervor, daß man den Geschwornen für ihre Zeitversäumnisse gleichsam eine Entschädigung geben will. Wenn man aber aufgestellt hat, daß es wünschenswerth sei, daß die Geschwornen Rechtskenntnisse in den Verhandlungen schöpfen, so muß ich gestehen, daß diese Anschauungsweise unter allen Umständen dem Principe der Geschwornengerichte selbst widerspricht. Im Gegentheil, zu jedem Schwurgerichte sollen neue Kräfte vorhanden sein und keine Leute, die „routinirt“ sind durch die Erfahrung; Das ist es ja, was wir an den Schwurgerichten so hoch schätzen, daß jedesmal frische Kräfte, Leute mit gesundem Menschenverstande begabt, zugezogen werden, die über die Thatfrage zu entscheiden und sich nicht um „Rechtskenntnisse“ zu bekümmern haben. Also gegen den Vorschlag der Deputation spreche ich mich unter allen Umständen aus.

Abg. Ploß: Meine Herren! Auch ich muß mich in demselben Sinne, wie die Herren Ludwig und Walter, aussprechen, obgleich ich auch Geschworne bin und nur zugeben kann, daß es gewiß nur einzelnen mit diesem Amte Betrauten zweckmäßig erscheinen könnte, Geschworne in derartigen Verhandlungen mit zuzulassen. Bei den Geschwornen kommt es nicht darauf an, daß solche sich Erfahrung sammeln oder sich eine Praxis aneignen, sondern die Hauptsache ist und bleibt, nach Pflicht und Gewissen, klaren Kopfes über Das abzurtheilen, was zur Entscheidung vorliegt, und aus diesen Gründen und weil die Stellung eines Geschwornen ein höchwichtiges Ehrenamt ist, wünschte ich nicht, daß in das Gesetz Ausnahmen gebracht würden, wodurch man den Geschwornen scheinbare Concessionen einräumt, die anderen Staatsbürgern gegenüber Ungleichheit vor dem Gesetze in sich schließen würden. — Ich werde deshalb gegen den Bericht der Deputation stimmen.

Abg. Krause: Meine Herren! Ich glaube, Ihnen den Bericht der Deputation empfehlen zu können. Wenn im Artikel 6 der Strafproceßordnung gewisse Beschränkungen eingeführt worden sind für die Deffentlichkeit der Sitzungen, so hat man eben Rücksicht genommen darauf, daß das Publikum, welches sich regelmäßig zu den öffentlichen Sitzungen des Gerichts einfindet, sehr gemischt zu sein pflegt. Man will Unberufene und Solche, die vielleicht durch ihre Haltung geradezu der Würde des Gerichts schaden könnten, abhalten; man will auch die Zeugen mög-